

Beitragsordnung

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die folgenden Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 5 (Mitgliedsbeitrag) und § 9 (j) 2. der Vereinssatzung in der Fassung vom 14.10.2022.

§ 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich und in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 01.02. fällig.

§ 4 Höhe des Beitrags

Der Jahresmitgliedsbeitrag (letztmals geändert auf Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 17.11.2023) je

volljährigem Mitglied beträgt	65, - EUR
zusätzlichen Ehe- / Lebenspartner	25, - EUR
Kind (bis zur Vollendung der Volljährigkeit)	40, - EUR
Familie (ab 3 Personen)	110, - EUR

Abteilungsbeiträge werden durch den Verein eingezogen. Sie setzen sich gegebenenfalls aus Hallengebühren und Übungsleitervergütungen zusammen.

§ 5 Zahlungsform

1. Die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Gebühren werden im SEPA-Lastschrift-Verfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei der Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
2. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Beitragsrückstand

1. Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5,00 EUR je Mahnung.
2. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 7 Soziale Härtefälle

1. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise stunden sowie ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
2. Bankgebühren und Mahngebühren können auf Antrag des zahlungspflichtigen Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach eigenem Ermessen.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 9 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10 Änderungen

1. Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 11 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt laut Beschluss des S.V. Tiefenbach e.V. mit Eintragung der Satzung in das Vereinsregister in Kraft.

Tiefenbach, den 14.10.2022